



# Mitteilungen aus Süßen

Süßen  
12  
Gemeindeakten

Herausgegeben im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch VERLAG Ortsnachrichten GÜNTER LÜTZE, Reutlingen.  
Druck und Verlag: Günter Lütze, Uhingen, Fernruf Göppingen 6298. Verantwortlich für den Inhalt: Günter Lütze.

7. Jahrgang

FREITAG, den 8. Dezember 1961

Nummer 49

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Obstbaumrodung und Errichtung von Obstneuanlagen

Die Kreisobstbauberatungsstelle beim Landratsamt Göppingen gibt bekannt:

#### 1. Obstbaumrodung:

Zur Umstellung unseres heimischen Obstbaues ist eine verstärkte Weiterführung der Obstbaumrodung dringend notwendig. Überall in den Gemarkungen stehen noch alte und abgängige Bäume. Streuobstbaumbestände, deren Pflege sehr erschwert ist, überhöhte Bäume oder solche, bei denen die Qualität der Sorte den heutigen Anforderungen als Most- oder Tafelobst nicht mehr entspricht. Solche Baumbestände bringen keinen wirtschaftlichen Nutzen mehr, ja sie belasten oft den Betrieb.

Zur Unterstützung der Obstbaumrodung werden aus dem Generalobstbauplan für Flächenrodungen Beihilfen gewährt. Die Beihilfe beträgt 240. -DM je ha, sofern folgende Mindestflächen gerodet werden:

- 0,25 ha mit geschlossenem Baumbestand
- Eine zusammenhängende Fläche mit einem Streubestand von Obstbäumen, bei der die zusammengefasste, reine Standraumbelegung der Bäume einem geschlossenen Baumbestand von 0,25 ha entspricht.

Anträge auf Gewährung von Beihilfen für Flächenrodungen sind an die Kreisobstbauberatungsstelle zu richten.

Im Landkreis Göppingen sind auch in diesem Winter wieder 3 Rodetrupps im Einsatz. Die Trupps sind technisch gut ausgestattet und übernehmen die Rodung und Zerkleinerung der Bäume. Sie sind stationiert:

- für das obere Kreisgebiet in Gingen/Fils, Rodetruppführer Willy Walter
- für das Gebiet am Albrauf in Gammelshausen, Rodetruppführer Fritz Kötzle
- für den Raum Göppingen und das untere Kreisgebiet in Lerchenberg, Rodetruppführer Erwin Bidlingmaier.

Die Aufträge sind an die Rodetruppführer zu richten.

#### 2. Errichtung von Obstneuanlagen:

Wie in den zurückliegenden Jahren werden auch in dieser Pflanzsaison wieder Beihilfen für die Errichtung von Obstneuanlagen gewährt. Die Bezuschussung einer Neuanlage ist jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Unterstützt werden nur Anlagen, bei denen angenommen werden kann, daß sie später einen entsprechenden Erfolg bringen.

Wichtig ist z. B., daß die Anlage die vorgeschriebene Mindestgröße aufweist, nach Obstarten und -Sorten genügend einheitlich ist und die Neuanlage in einem Gebiet liegt, das für die verwendeten Obstarten günstige Standortverhältnisse aufweist. Hierüber erfolgt ausführliche Beratung durch die Kreisobstbauberatungsstelle, der alle Pflanzvorhaben nach dem Generalobstbauplan rechtzeitig anzumelden sind. Die Höhe der Beihilfe beträgt:

- bei Apfel- und Birnbäumen auf starkwachsenden Unterlagen, bei Süßkirschen sowie bei Strauchbeerenobst je ha 420. -DM
- bei Kernobstbäumen auf mittelstarkwachsender Unterlage

- sowie bei Steinobstbäumen außer Süßkirschen je ha 600. -DM,
- bei Gemeinschaftspflanzungen, bei denen gleichzeitig eine Pflegegemeinschaft gegründet wird, erhöhen sich diese Sätze um 50%. Sofern Gemeinschaftspflanzungen im Rahmen von Flurbereinigungen errichtet werden, tritt eine weitere Erhöhung um 50% ein.

In vielen Betrieben ist die Sanierung des Obstbaues nur über den Abbau der alten Anlagen und die Errichtung leistungsfähiger Neuanlagen zu erreichen. Dort, wo die standörtlichen Voraussetzungen günstig sind und der Betriebsleiter die fachlichen Kenntnisse besitzt, ist eine Umstellung der obstbaulichen Verhältnisse in der angedeuteten Weise zu empfehlen.

Süßen, den 4. Dezember 1961

Bürgermeisteramt

### Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über die Abhaltung von Baumwartlehrgängen 1962 vom 8. November Nr. III B 5 - 3584/5513

Bei den Staatl. Gartenbauberatungsstellen Ulm und Schwäbisch Hall werden auch im Jahr 1962 wieder Baumwartlehrgänge von zwölfwöchiger Dauer durchgeführt. Bei Bedarf können gleichartige Wanderlehrgänge auch an anderen Orten veranstaltet werden.

Für Absolventen von sechswöchigen Lehrgängen zur Kurzausbildung im Obstbau besteht die Möglichkeit eines Übergangs zur Baumwartausbildung bei Anrechnung der Kurzausbildung.

Die Lehrgänge werden in fünf Ausbildungsabschnitte untergliedert, die jeweils in eine arbeitsruhigere Zeit in der Landwirtschaft gelegt werden. Es werden gründliche Kenntnisse in der rationellen Anlage von Obstneupflanzungen und Fertigkeiten in der Pflege von Obstanlagen sowie in der sachgemäßen Ernte und Aufbereitung des Obstes nach den gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vermittelt. Die praktischen Übungen finden in Obstbeständen und an Bauformen aller Arten statt, wodurch die Lehrgangsteilnehmer die besonderen Probleme des Obstbaues kennenlernen. Der Lehrplan sieht fernerhin vor: spezielle Unterweisungen und Vorträge über Vogelschutz und Wühlmausfang sowie obstbauliche Lehrfahrten. Der Zeitplan für den Lehrgang ist an die jahreszeitlich gebundenen Maßnahmen im Obstbau angepaßt.

Über den erfolgreichen Besuch des Lehrganges wird ein Zeugnis ausgestellt. Teilnehmer am Baumwartlehrgang können sich später nach weiterer einjähriger nachgewiesener praktischer Betätigung in einem gutgeleiteten Obstbaubetrieb zur staatlichen Baumwartprüfung melden.

Die Lehrgangsgebühr wird bei Anmeldung zu den einzelnen Lehrgängen festgesetzt.

Für Kost und Wohnung müssen die Teilnehmer selbst sorgen. Außerdem haben sie sich die für den Lehrgang notwendigen Lehrbücher und die für die praktischen Übungen erforderlichen Geräte (Baumsäge, Gartenschere, Veredlungsmesser, Abziehstein) anzuschaffen. Die Anschaffung geschieht zweckmäßigerweise erst am Lehrgangsort. Die Kosten hierfür belaufen sich durchschnittlich auf DM 50. -.

Zur teilweisen Deckung der durch den Besuch des Lehrganges entstehenden und nachzuweisenden Gesamtkosten kann bedürftigen Lehrgangsteilnehmern eine Ausbildungs-

**Radio-Seege**

Ruf 708

ELEKTRO-RASIERER, das passende Geschenk für den Herrn!  
BRAUN, PHILIPS, REMINGTON, DUAL und andere.

VORFÜHRGERÄTE zur Proberasur. - Eigener Kundendienst

beihilfe aus Mitteln des Grünen Planes bewilligt werden. Auskunft hierüber erteilt der Lehrgangsteiter. Lehrgangsteilnehmer, die keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, können Fahrpreismäßigung beantragen.

Da der Bedarf an ausgebildeten Fachkräften für die Obstbaumpflege sehr groß ist, kann der Besuch des Baumwartlehrganges dringend empfohlen werden, zumal hierdurch die Möglichkeit geboten ist, sich binnen kurzer Zeit gründliche Kenntnisse in der Obstbaumpflege anzueignen.

Manöver

Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg führen amerikanische Truppenteile in der Zeit vom 4. - 9. Dezember 1961 eine Truppenübung durch, die auch den Landkreis Göppingen berühren wird.

Etwasige Manöverschäden sind innerhalb von 90 Tagen bei dem für den Landkreis Göppingen zuständigen Amt für Verteidigungslasten beim Bürgermeisteramt UIm anzumelden. Göppingen, den 21. November 1961

Landratsamt

Advents- und Weihnachtszeit

Die Adventszeit ( vom 1. bis 24.12. ) sowie der 1. und der 2. Weihnachtstag sind als gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 13.12. 1954 (Ges. Bl. S. 167 ) besonders geschützt.

An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind während des Hauptgottesdienstes verboten:

1. öffentliche Versammlungen, Aufzüge und Umzüge, soweit sie nicht der Religionsausübung oder der seelisch-geistigen Erhebung dienen;
2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen;
3. öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird.

Öffentliche sportliche und turnerische Wettkämpfe sind am 1. Weihnachtstag bis 11.00 Uhr verboten.

Öffentliche Tanzunterhaltungen sind an den Sonntagen der Adventszeit einschließlich des 24. Dezember ( Heiliger Abend ) und am 1. Weihnachtstag verboten.

Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind am 1. Weihnachtstag verboten.

Zu widerhandlungen stellen eine Übertretung im Sinne des § 366 Nr. 1 StGB und zugleich eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 13 des o. a. Gesetzes vom 13.12.1954 dar. Sie werden entsprechend geahndet.

Göppingen, den 21. November 1961

Landratsamt

Vergebung von Kanalisationsarbeiten

Vorbehaltlich der endgültigen Finanzierung schreibt die Gemeinde Süssen auf Grund des VOB. die nachstehend aufgeführten Kanalisationsarbeiten aus:

Bühlstraße von Schacht 260 a - 261

Lauterstraße von Schacht 261 - 442

Kanalaushub ca. 1100cbm.

Verlegen von Schleuderbetonröhren Ø 700 mm ca. 130 lfdm.

Die Verdingungsunterlagen für die Kanalisationsarbeiten sind ab Freitag, den 1. Dezember 1961 beim Ortsbauamt Süssen, im Rathaus, Zimmer Nr. 17, gegen Kostenersatz erhältlich.

Die Angebote sind in verschlossenem Umschlag und als solche gekennzeichnet spätestens bis zum Eröffnungstermin am Mittwoch, den 13. Dezember 1961, vormittags 11.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Süssen, Zimmer 5, abzugeben.

Die Bauherrschaft behält sich unter den Bietern freie Auswahl vor.

Süssen, den 5. Dezember 1961

Bürgermeisteramt

Satzung über die Änderung der Baulinien Ecke Heidenheimer- und Barbarossastr. in Süssen

Auf Grund von § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ( BGBl. S. 341 ) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 ( Ges. Bl. S. 129 ) hat der Gemeinderat am 5. Dezember 1961 folgende Änderung der Baulinien Ecke Heidenheimer- und Barbarossastr. in Süssen beschlossen:

- 1.) Die Änderung der Baulinien umfaßt das Grundstück Gebäude Nr. 33 und 33 a der Heidenheimer Str. in Süssen  
Sie ist aus dem Lageplan des Vermessungsamts Geislingen/Steige vom 20. Oktober 1961 ersichtlich.
2. Durch diese Änderung der Baulinien werden die Grundsätze der genehmigten Baulinien vom 9. September 1870 nicht berührt.  
Sie ist für die Nutzung des betroffenen und die benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

Der Baulinienänderungsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 6, auf.  
Süssen, den 6. Dezember 1961

Bürgermeisteramt

Änderung und Erweiterung des Ortsbauplans in den "Auen" zwischen Auen-, Frühling- und Brunnenstraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Süssen hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1961 den Entwurf des Ortsbauamts Süssen für den Bebauungsplan zwischen der Auen-, Frühling- und Brunnenstraße unter Zugrundelegung der Lageplanskizze des Ortsbauamts Süssen vom 23. November 1961 gebilligt.

Der Planentwurf und die Begründung liegen vom Freitag, den 15. Dezember 1961 an einen Monat öffentlich zur Einsicht im Rathaus, Zimmer 6 auf.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.  
Süssen, den 6. Dezember 1961

Bürgermeisteramt

**Standesamtliche Nachrichten**

Geburt:

- 1.12.1961 Susanne Käthe Bögge, Tochter des Textilarbeiters Karl-Heinz Bögge und der Waltraud geb. Baßler, Hofstr. 15

Eheschließungen:

- 30.11.1961 Robert Emil Otto Walter Ebert, Zimmermann, Süssen, Ottstr. 15 und Else Anna Böttle, Telefonistin, Süssen, Ottstr. 15
- 1.12.1961 Manfred Anton Kölle, Maschinenschlosser, Süssen, Zeppelinstr. 1 und Anna Himmelsbach, Arbeiterin, Süssen, Heidenheimer-Str. 103

Sterbefälle:

- 29.11.1961 Pauline Marie Franziska Müller geb. Gmähle, Süssen, Weidenstr. 10 75 Jahre alt
- 3.12.1961 Heinrich Diener, Rentner, Süssen, Küblerstraße 20, 80 Jahre alt.

**Wir gratulieren ...**

- Am 9.12.1961 Herrn Ernst Fetzer, Bauschstr. 17, zum 85. Geburtstag,
- am 12.12.1961 Frau Marie Ziegler, Hauptstr. 33, zum 80. Geburtstag,
- am 14.12.1961 Herrn Xaver Schwarzkopf, Rosenstr. 6, zum 85. Geburtstag.

Süßen

10

142

Gemeindeakten

BE	Süßen	
E	21. OKT 1961	
		/

# LAGEPLAN

zur Baulinienänderung